

Kommunales Förderprogramm der Stadt Seßlach zur Förderung kirchlicher Bau- und Sanierungsmaßnahmen

§ 1

Fördergrundsatz

Die Stadt Seßlach fördert Neubau-, Umbau-, Erweiterungsbau- und Erhaltungsmaßnahmen von im Stadtgebiet Seßlach ansässigen und vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und daraus hervorgehenden Stiftungen (Kirchenstiftungen).

Die Förderung kirchlicher Bau- und Sanierungsmaßnahmen stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Seßlach dar und wird immer unter Voraussetzung der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 2

Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Bau- und Sanierungsmaßnahmen an Kirchengebäuden und Gemeinschaftseinrichtungen, wie Pfarr- und Gemeindesälen. Wohngebäude (Pfarrhäuser) werden ausgeschlossen, ebenso kirchliche Friedhöfe und dazugehörige Gebäude. Sofern Gemeinschaftseinrichtungen in Wohngebäude integriert sind, sind diese anteilmäßig in Bezug auf das Gesamtgebäude förderfähig.

„Schönheitsreparaturen“ und laufende Unterhaltsaufwendungen werden nicht bezuschusst.

Beispielberechnung:

<i>Gesamtwohn- und Nutzfläche des zu sanierenden Gebäudes:</i>	<i>200 m²</i>
<i>Anteil eines Gemeinschaftsraumes im Gebäude:</i>	<i>50 m²</i>

➔ Förderung von 25 v.H. der sich aus den §§ 3 und 4 ergebenden Fördersumme

§ 3

Grundlage der Förderung

Grundlage zur Berechnung der Fördersumme ist der ungedeckte Finanzbedarf nach Abzug aller anderen Zuwendungen und Zuschüsse. Sämtliche Förderungen und Zuschüsse anderer Stellen haben Vorrang vor diesem Förderprogramm.

Eine Nachfinanzierung wird ausgeschlossen. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

§ 4

Fördersatz

Der Fördersatz beträgt 10 v.H. der Kosten gemäß § 3.

Die Förderung wird je Baumaßnahme auf einen maximalen Förderbetrag von 30.000,00 € begrenzt. Auf mehrere Bauabschnitte aufgeteilte Maßnahmen gleicher Art am gleichen Gebäude sind als eine Maßnahme zu werten.

Die Fördersumme wird auf volle Hundert Euro abgerundet.

§ 6

Verfahren

Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt.

Förderanträge sind bis spätestens 20. Dezember des Vorjahres einzureichen, um für die Haushaltsplanung des Folgejahres berücksichtigt werden zu können.

Dem Zuschussantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Begründung des Antrags
- Kostenvoranschläge, -berechnungen
- Bau- und Lagepläne, soweit notwendig
- Finanzierungsplan nebst einer Übersicht sämtlicher weiterer Zuschüsse und Förderungen

Der Förderantrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Nach Baubeginn gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Über die Gewährung entscheidet die Verwaltung vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel. In Zweifelsfällen ist der Antrag dem Hauptverwaltungsausschuss zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

§ 7

Zuschussabruf

Der Zuschuss wird einmalig nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage eines Verwendungsnachweises, dem sämtliche Originalbelege beizufügen sind, gewährt.

§ 8

Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.

Wird das geförderte Objekt innerhalb dieses Zeitraums einer anderen, nicht förderfähigen Nutzung zugeführt oder vom Antragsteller veräußert, ist der Zuschuss in voller Höhe zurück zu zahlen.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm wurde am 10.07.2018 vom Stadtrat der Stadt Seßlach beschlossen und tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Es umfasst zudem alle bereits bei der Stadt Seßlach gestellten Förderanträge, für die noch keine Zusage erteilt wurde.

Seßlach, 00.00.2018

Martin Mittag
1. Bürgermeister